



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2005

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 27.01.2005

betreffend Feuerwehrrübungshof in Lollar

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Lokalpresse wurde in den vergangenen Tagen über den Übungshof der Feuerwehr in Lollar (Landkreis Gießen) berichtet. Danach verweigert das RP Gießen die Endabnahme und verhindert damit die Auszahlung von Fördermitteln des Landes in Höhe von 300.000 €.

Gleichzeitig soll das RP Gießen auf den Rechtsweg zur Entwidmung der betroffenen Fläche verwiesen haben. Dieser Hinweis ist allerdings damit verbunden worden, dass der Rechtsweg wahrscheinlich nicht erfolgreich sein wird. Hierzu liegt bereits ein Gerichtsurteil (Klage von einem Anlieger, welcher das Zufahrtsrecht vertraglich durch die Stadt Lollar gesichert hat) des Verwaltungsgerichts Gießen vom 19. Februar 2004 vor, in welchem der Stadt Lollar untersagt wird, das Grundstück (Übungshof Feuerwehr) durch Schranken/Toren nach Norden und Süden abzusperren. Dennoch soll das Verfahren eingeleitet werden. Erst nach Abschluss des Rechtsstreits könnten die Mittel des Landes fließen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie stellt sich die förderrechtliche Situation der Landesregierung dar?

Der Stadt Lollar wurde am 16. Dezember 2000 ein Zuwendungsbescheid über 615.000 € für die Erweiterung des Feuerwehrgebäudes erteilt.

Dieser Bescheid erging auf der Grundlage des dem Ministerium des Innern vorgelegten Antrags einschließlich der erforderlichen Pläne.

Aus dem Freiflächenplan geht hervor, dass der Übungshof mit zwei Toren vom Durchgangsverkehr abgetrennt wird, sodass eine geschlossene Fläche für die Feuerwehr entsteht.

Bereits am 15. Februar 1997 fand ein Ortstermin mit der Stadt Lollar, dem zuständigen Kreisbrandinspektor, dem Regierungspräsidiums Gießen, dem Architekten und einem Vertreter der Fachabteilung des HMdI statt, bei dem die Abtrennung des Feuerwehrrhofes vom Durchgangsverkehr festgelegt wurde. Da es sich um zwei gegenüberliegende Gebäude handelt und die Feuerwehreinsatzkräfte aus Sicherheitsgründen eine befahrene Durchgangsstraße nicht zu Fuß überqueren sollen und ein geregelter Einsatz- und Übungsbetrieb ansonsten sehr beeinträchtigt wäre, ist diese Abtrennung festgelegt worden.

Frage 2. Warum wurde bisher eine Endabnahme nicht vorgenommen?

Die Endabnahme ist erst möglich, sobald die Baumaßnahme vollständig ausgeführt ist.

Dies ist noch nicht geschehen, da der Feuerwehrrhof noch nicht vom Durchfahrtsverkehr abgetrennt ist.

Frage 3. Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, damit eine Auszahlung erfolgen kann?

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2.

Zusätzlich weise ich auf Folgendes hin:

Mit Schreiben vom 25. Januar 2005 hat das Regierungspräsidium Gießen der Stadt Lollar signalisiert, dass bei Verfahrensbeginn der Entwidmung des Feuerwehrhofes vom Durchgangsverkehr eine Teilzahlung der Landeszuwendung erfolgen kann. Die Schlusszahlung könnte dann erfolgen, sobald die Maßnahme abschließend fertig gestellt ist.

Diese mit dem HMdI abgestimmte Vorgehensweise bedeutet ein Entgegenkommen an die Stadt Lollar angesichts des anstehenden Entwidmungsverfahrens.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung die Aufforderung des RP Mittelhessen, den Rechtsweg zu bestreiten, wenn die Behörde selbst den Ausgang für relativ eindeutig hält?

Diese Schlussfolgerung ist nicht zutreffend.

Die Stadt Lollar wurde aufgefordert, das für eine rechtmäßige Sperrung des Feuerwehrhofes notwendige Verfahren der Straßeneinziehung nach § 6 HStrG durchzuführen. Hiergegen könnte zwar von Anwohnerseite geklagt werden, aber mit geringer Aussicht auf Erfolg. Dies wurde bereits mit Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 19. Februar 2004 festgestellt.

Bislang wurde die Sperrung vom Verwaltungsgericht lediglich deshalb untersagt, weil die Stadt nicht das notwendige Verfahren nach HStrG durchgeführt hat.

Frage 5. Wieso ist das RP Gießen bzw. das Land Hessen nicht zu einem von allen Parteien getragenen Kompromiss bereit?

Den in der Frage unterstellten von allen Parteien getragenen Kompromiss gibt es nicht. Die Positionen der Feuerwehr, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Stadt sowie von Anwohnern sind unterschiedlich, zum Teil sogar gegensätzlich.

Das Land bemüht sich um ein Entgegenkommen, wie aus den Zugeständnissen des Regierungspräsidiums deutlich wird.

Die Sicherheit der Feuerwehrleute und die Umsetzung einer Planung, die von Beginn des Verfahrens Voraussetzung für die Gewährung einer Landeszuwendung war, müssen Grundlage der Entscheidungen bleiben.

Ein Absehen von jeglicher Abgrenzung des Feuerwehrhofes hätte zur Folge, dass die Baumaßnahme nicht entsprechend den Vorgaben des Ministeriums und den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeführt würde.

Wiesbaden, 9. März 2005

Volker Bouffier